

Es würde dann nach der Ansicht der Behörde, um die Staatscasse nicht zu belasten, der zu dem jährlichen Ertrage an Gebühren und dem Antheil an Ueberschüssen etwa erforderliche Zuschuß, um eine Einnahme von 1400 Thlrn. zu beschaffen, aus dem unter ihrer Verwaltung stehenden, aus dem dem Staate geflossenen Antheil an den Ueberschüssen der Einnahmen der Güterbestäter gebildeten Fond zu bestreiten sein.

Dieser Fond bestand am 1. Januar d. J.:

aus bei dem Staate belegten	9000 = — fl
aus bei der Discotocasse stehenden	4510 = 25 »
und in baarer Cassa	39 = 50 »

zusammen... 13550 = 3 fl

wozu noch der von dem Ueberschusse des dritten Bezirks vom Jahre 1852 dem Staate zugekommene und bei der Discotocasse belegte Antheil hinzukommt mit

189 = 63 «

zusammen aus... 13739 = 66 fl

Die Zinsen hiervon werden auf 425 Thlr. berechnet und dabei bemerkt, daß wenn diese auch durch einen beabsichtigten Ankauf von Staatspapieren für einen Theil des bei der Discotocasse stehenden Capitals um etwas vermehrt werden würden, diese doch für den vermuthlich erforderlichen Zuschuß nicht ausreichen dürften, da überdem von diesen Zinsen die Prämie der Versicherung gegen Feuergefährten für die von den Fuhrleuten in Empfang genommenen, noch in den Wirthshäusern lagernden Waaren ca. 150 Thlr. jährlich betragend, zu bestreiten sei, und daher eine Verwendung eines Theils des Capitals nicht zu vermeiden sein werde.

Der Senat hat sich aus dieser Darstellung der Verhältnisse überzeugt, daß den beiden Güterbestätern C. F. Köhler und C. L. Brauns in Betreff der ohne ihr Verschulden und namentlich durch die Herabsetzung des Gebührentarifs eingetretenen Verminderung ihrer Einnahmen eine billige Entschädigung zu bewilligen sei, und trägt demnach darauf an diese dahin zu bestimmen:

einem Jeden derselben, so lange er das Amt eines Güterbestäters bekleide, eine jährliche Einnahme von 1400 Thlr. zuzusichern, und die Behörde für das Frachtfuhrwesen zu beauftragen, denjenigen Betrag, welcher an der Einnahme der Gebühren vom Frachtfuhrwesen und dem Antheil an etwaigen Ueberschüssen anderer Bezirke etwa fehlen werde, jährlich, und zwar vom 1. Januar 1852 angerechnet, aus dem Fond der Ueberschüsse aus den Einnahmen beim Frachtfuhrwesen zu ergänzen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Februar 1853.

Bericht der Militärdeputation, die Pensionirung der Feldwebel Koch und Müller und des Sergeanten Rump betreffend.

Die Militärdeputation sieht sich leider gezwungen, die Pensionirung der beiden Feldwebel Koch und Müller und des Sergeanten Rump zu beantragen, weil alle drei nach dem Bericht des Obersilientenants sowie nach dem Gutachten des Militärarztes durchaus dienstunfähig geworden sind.

Alle drei sind hiesige Bürger, und haben, als im Jahre 1850 die erhöhten Gratificationen für die Unterofficiere gegen Verzichtleistung auf jede Pensionsertheilung bewilligt wurden, ihre frühere niedrigere Gratification beibehalten, und dadurch einen Anspruch auf Pensionsbewilligung erhalten. Was nun zunächst

1) den Feldwebel Koch betrifft, so hat derselbe

als Gemeiner.....	4 Jahr 10 Monate.
« Corporal und Oberjäger.....	6 « 1 «
« Sergeant.....	3 « 4 1/2 «
« Feldwebel.....	17 « 5 1/2 «

im Ganzen 31 Jahr 9 Monate

im hiesigen Contingente gedient, und geben ihm seine Vorgesetzten das beste Zeugniß. Er ist 1803 geboren, und von Jugend auf Soldat gewesen, ist verheirathet und hat 7 lebende Kinder, von denen das jüngste erst einige Jahre alt ist.

Sein Zustand gestattet ihm nicht, einen andern Broterwerb für seine Familie zu ergreifen. Seine bisherige Einnahme betrug einschließlich der Gratification, Wohnung und Feurung jährlich 296 Thlr., und trägt die Militärdeputation unter den obwaltenden besondern Umständen darauf an, dem Feldwebel Koch eine jährliche Pension von 180 Thaler zu bewilligen.

2) Der Feldwebel Müller hat im Ganzen 24 Jahr und 7 Monate gedient,

als Gemeiner.....	2 Jahr 2 Monate,
« Unterofficier.....	3 « 10 «
« Sergeant.....	8 « 7 «
« Feldwebel.....	10 « — «

24 Jahr 7 Monate.

Auch Müller erhält von seinen Vorgesetzten das beste Zeugniß, und hat er sich wahrscheinlich durch einen Sturz bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung einen Theil seines Uebels zugezogen.

Er ist 1807 geboren, und gestattet sein körperlicher Zustand ihm nicht, einen andern Broterwerb anzufangen.

Da er aber unverheirathet ist, so glaubt die Deputation für ihn nicht mehr als 120 Thlr. beantragen zu müssen.

3) Der Sergeant Rump hat schon den Feldzug nach Frankreich im Jahre 1815 mitgemacht und im Ganzen 36 Jahre und 8 Monate gedient; vom Jahre 1831 bis jetzt als Sergeant, aber mit Gage und Bekleidung als Feldwebel.

Auch ihm geben seine Vorgesetzten ein ausgezeichnetes Zeugniß. Er ist außer Stande einen andern Broterwerb anzufangen, ist 1797 geboren und verheirathet, aber ohne Kinder, und deshalb trägt die Deputation auch für ihn auf Bewilligung von 120 Thlr. an.

Die Militärdeputation erlaubt sich dabei zu bemerken, daß abgesehen von den Genannten nur die noch im Dienst sich befindenden Feldwebel Lappfer und Schaeffer, sowie der Stabstambour Persina künftig vielleicht einen Anspruch auf Pensionsbewilligung machen können, indem sämtliche übrigen Unterofficiere nach den Capitulationsbedingungen nur dann einen Anspruch auf Pension erheben können, wenn sie bei Ausübung einer Dienstverrichtung vor dem Feinde oder bei Unterdrückung eines Tumults verwundet und dadurch arbeitsunfähig geworden sind.

Schließlich erlaubt die Militärdeputation sich, ihre Anträge nochmals kurz dahin zusammenzufassen:

- 1) dem Feldwebel Koch eine jährliche Pension von 180 Thlr;
- 2) dem Feldwebel Müller eine jährliche Pension von 120 Thlr. und
- 3) dem Sergeanten Rump eine jährliche Pension von 120 Thlr.

zu bewilligen.

Bremen, im Januar 1853.

Die Militärdeputation:

(ges.) J. H. A. Schumacher, Dr. L. C. A. Heineken, Dr.